

Bitte deutlich schreiben!

Vorname.....	Geschlecht weibl./männl. (nicht zutreffendes bitte streichen)
Name.....	Geburtsdatum:
Straße/Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Mitglied der DAV-Sektion:	
e-mail:	

BENUTZUNGSORDNUNG¹ für das DAV Kletterzentrum der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V.

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen an der Kasse der Kletteranlage aus oder können auf unserer Homepage, www.kletterzentrum-Offenburg.de heruntergeladen werden.
- 1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin/Leiterinnen der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des Kletterzentrums der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des Kletterzentrums der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/Leiterinnen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet ist.
- 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 50,- € geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

¹ Stand: 01.03.2018

2. Benutzungszeiten

- 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2. Bei Gewitter dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V., ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.

Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). In den Außenbereichen darf die markierte rote Linie nicht mit den Füßen überschritten werden.
- 3.10. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere nicht beklettert werden.
- 3.11. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.12. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.13. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.14. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter in den Outdoorbereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch können die künstlichen Klettergriffe im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoorbereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Zudem sind im Indoor- und Outdoor-Bereich nicht alle Wandteile vollständig mit Expressschlingen ausgestattet. Deshalb ist dies vor dem

Einsteigen in eine Route zu überprüfen und sind gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußgehen, Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden und dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Bistro, Tribünen, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleieräume etc.) untersagt und nur in den Außenbereichen gestattet.
- 4.7. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs oder flüssigem Chalk erlaubt.
- 4.8. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Spinten untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V. dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Offenburg des Deutschen Alpenvereins e.V., darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Offenburg, den 01.03.2018

Sektion Offenburg
des Deutschen Alpenvereins e.V.
Büro: Rammersweierstr. 9
77654 Offenburg
0781/9709190

Ich bestätige, obige Punkte gelesen zu haben und die Richtigkeit meiner Angaben. Ferner bestätige ich, dass ich die Benutzungsordnung des DAV-Kletterzentrums Offenburg erhalten, gelesen und verstanden habe und erkenne sie mit meiner Unterschrift an. Zudem erkläre ich hiermit meine Einwilligung zur Speicherung der von mir gemachten Angaben und Eintrittsdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs und zur Weitergabe der Daten an den DAV-Hauptverein zum Nachweis der Eintritte.

Ich versichere, dass ich über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfüge.

Offenburg, den.....

.....
(Unterschrift)

Stand: 01.03.2018